

Damit Deutschland seine Klimaziele 2030 erreicht, müssen 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Da der Bestand von Elektrofahrzeugen jedoch im Jahr 2019 nicht ausreichend war, um einen signifikanten Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung zu leisten, wurde der Umweltbonus verlängert und seit November 2019 sind auch junge Gebrauchtwagen förderfähig. Im Rahmen der Corona-Krise wurden die staatlichen Förderbeträge mit Einführung der Innovationsprämie verdoppelt. Zunächst befristet bis 31. Dezember 2021, wurde auf dem Autogipfel im November 2020 eine Verlängerung der Innovationsprämie bis zum Auslauf des Umweltbonus am 31. Dezember 2025 oder bis zur vollständigen Auskehrung der Bundesmittel angekündigt. Die praktische Umsetzung dieser Ankündigung in die geltende Förderrichtlinie ist bislang allerdings noch nicht erfolgt (Stand 01.07.2021).

Der Umweltbonus mit Innovationsprämie

Nach dem 21.10.2020: Kauf/Leasing von jungen Gebrauchten

Welche Fahrzeuge werden gefördert?

- Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen; z.B. BEV = Reine Elektrofahrzeuge oder FCEV = Brennstoffzellenfahrzeuge
- Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV = Plug-In Hybride)
 - Mit höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km, oder
 - 40 km elektrische Mindestreichweite (bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2021)
 - bzw. 60 km elektrische Mindestreichweite (bei Anschaffung ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024)
- Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km aufweisen

Die förderfähigen Fahrzeuge befinden sich auf einer [Liste](#) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Fördervoraussetzungen:

Die aktuellen Fördersätze gelten nur für solche Fahrzeuge, die

- nach dem 4. November 2019 erstmalig in der EU zugelassen wurden,
- nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 eine Zweitzulassung in Deutschland erhalten,
- maximal 12 Monate erstzulassen waren,
- eine maximale Laufleistung von 15.000 km haben und
- noch keine Förderung erhalten haben.

Die Fahrzeuge können in jedem Mitgliedstaat der EU erworben worden sein. Es besteht eine **Mindesthaltedauer von 6 Monaten** für den Antragsteller. Es gelten abweichende Mindesthaltedauern, wenn ein Fahrzeug geleast wird (vgl. Seite 3).

Wer ist antragsberechtigt?

Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Vereine, auf die das Fahrzeug als Käufer oder Leasingnehmer zugelassen ist.

Antragstellung:

- Ausschließlich [online](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).
- Die Antragstellung ist bis spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung möglich, sofern noch ausreichend Bundesmittel im Fördertopf verfügbar sind.
- Unterlagen: **Siehe separate Aufstellung**

Auszahlung des Bundesanteils:

Nach positiver Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsbehörde und Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers (*in).

Antragsteller*in = Kontoinhaber*in

Höhe der Förderung:

Der Umweltbonus wird zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss finanziert. Die zusätzliche Innovationsprämie verdoppelt den Bundeszuschuss gemäß aktueller Förderrichtlinie bis zum 31.12.2021.

Bundesanteil:

Im Fall der zweiten Zulassung gelten folgende Fördersätze:

- Reines Batterieelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug oder ohne lokale CO₂-Emissionen:
5.000 Euro
- Plug-In-Hybride oder Fahrzeuge mit höchstens 50 g CO₂-Emissionen pro km:
3.750 Euro

Achtung! Es gilt wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt ein Schwellenwert in Höhe von maximal **80 Prozent des Bruttolistenpreises abzüglich Herstelleranteil** am Umweltbonus für den maximalen Verkaufspreis eines Gebrauchtfahrzeuges. Der Bruttolistenpreis kann nur per Hersteller-Neuwagenrechnung oder DAT-Gutachten nachgewiesen werden.

Achtung! Im Falle eines Leasings wird die Förderhöhe durch die Vertragslaufzeit bestimmt (vgl. Seite 3).



Kauf eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Unterlagen zur Antragstellung

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller*in folgende Unterlagen vorzulegen:

Kauf

- Formblatt Gebrauchtwagenförderung
- Formblatt Nachweispaket von Gebrauchtwagen zum Nachweis der Laufleistung des Fahrzeugs nach der Zweitzulassung von maximal 15 000 Kilometern (durch einen amtlichen bzw. vereidigten Kfz-Sachverständigen)
- Gebrauchtwagen-Kaufvertrag
- Nachweis über den Listenpreis des Fahrzeugs durch ein DAT-Gutachten (oder Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
- Kopie der Rechnung. **Achtung:** Für Förderanträge, die ab dem 1. Juni 2021 eingereicht werden, kann keine nachträgliche Rechnungskorrektur mehr vorgenommen werden. Die Rechnung muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
 - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
 - Bruttolistenpreis für das Basis-Fahrzeugmodell ohne Sonderausstattungen.
 - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste gemäß DAT-Gutachten (oder Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
 - **Achtung:** Der Listenpreis gemäß DAT-Gutachten kann von der Herstellerangabe abweichen – es gilt dann der Wert des DAT-Gutachtens!¹
 - Der Rechnungspreis darf den Schwellenwert in Höhe von max. 80% des durch den DAT-Gutachter ermittelten Listenpreises brutto nicht übersteigen.

Beispielkalkulation (Reines Batterie-elektrofahrzeug):	Netto (exkl. 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
BAFA-Listenpreis des Basismodells:	35.000 €	41.650 €
Sonderausstattung (gemäß DAT-Gutachten):	5.000 €	5.950 €
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	40.000 €	47.600 €
80% Schwellenwert:	32.000 €	38.080 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	8.000 €	9.520 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	20%	20%
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	2.500 €	2.975 €
Maximal förderfähiger Kaufpreis:	29.500 €	35.105 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):</i>	<i>5.000 €</i>	<i>5.000 €</i>

¹ Im DAT-Gutachten werden nur fest verbaute Sonderausstattungen ab Werk aufgeführt, sodass Ausstattungsmerkmale wie bspw. Winterräder, Ladekabel oder Anschlussgarantien, aber auch Nachrüstungen bei der Listenpreisermittlung nicht berücksichtigt werden. Solche Positionen dürfen Kunden mit einer Zusatzrechnung berechnet werden, wobei der Verkaufspreis den Neupreis nicht übersteigen darf.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Leasing eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Förderhöhe und Mindesthaltedauer

Mit der am 5.11.2020 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge den bis zum 31.12.2021 geltenden doppelten Bundesanteil (Innovationsprämie) enthalten.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung
6-11 Monate	6 Monate	1.250 Euro
12-23 Monate	12 Monate	2.500 Euro
> 23 Monate	24 Monate	5.000 Euro

Für von außen aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge gilt beim Leasing zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung
6-11 Monate	6 Monate	937,50 Euro
12-23 Monate	12 Monate	1.875,00 Euro
> 23 Monate	24 Monate	3.750,00 Euro

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Unterlagen zur Antragstellung

Mit der Antragstellung hat die Antragsteller*in folgende Unterlagen vorzulegen:

Leasing

- Formblatt Gebrauchtwagenförderung
- Formblatt Nachweispaket von Gebrauchtwagen zum Nachweis der Laufleistung des Fahrzeugs nach der Zweitzulassung von maximal 15 000 Kilometern (durch einen amtlichen bzw. vereidigten Kfz-Sachverständigen)
- Nachweis über den Listenpreis des Fahrzeugs durch ein DAT-Gutachten (oder Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
- Leasingvertrag inklusive verbindlicher Bestellung und Kalkulation der Leasingrate/ interne Kalkulation. Der Leasingvertrag muss mindestens folgende Inhalte ausweisen:
 - Eindeutiger Bezug auf das förderfähige Basis-Fahrzeugmodell auf der Liste des BAFA.
 - Bruttolistenpreis für das Basis-Fahrzeugmodell ohne Sonderausstattungen.
 - Sonderausstattungen im Vergleich zum Basis-Fahrzeugmodell auf der BAFA-Liste gemäß DAT-Gutachten (oder Neufahrzeugrechnung des Herstellers)
 - **Achtung:** Der Listenpreis gemäß DAT-Gutachten kann von der Herstellerangabe abweichen – es gilt dann der Wert des DAT-Gutachtens
 - Die Vorlage des Kalkulationsblatts der Leasingrate/internen Kalkulation verpflichtend.

Es gilt die gleiche Kalkulationslogik wie beim Kauf, allerdings muss die Preisbildung bzw. der Anschaffungspreis beim Leasing aus der (internen) Leasingkalkulation oder aus einem offiziellen Schreiben des Leasinggebers hervorgehen.

Beispielkalkulation (Reines Batterie-elektrofahrzeug):	Netto (exkl. 19% MWSt.)	Brutto (inkl. 19% MWSt.)
BAFA-Listenpreis des Basismodells:	35.000 €	41.650 €
Sonderausstattung (gemäß DAT-Gutachten):	5.000 €	5.950 €
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	40.000 €	47.600 €
80% Schwellenwert:	32.000 €	38.080 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	8.000 €	9.520 €
Differenz zum BAFA-Listenpreis:	20%	20%
Eigenbetrag des Automobilherstellers am Umweltbonus:	2.500 €	2.975 €
Maximal förderfähiger Kaufpreis:	29.500 €	35.105 €
<i>Zu gewährender Bundesanteil (inkl. Innovationsprämie):</i>	<i>5.000 €</i>	<i>5.000 €</i>

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, sind sie von einem staatlich geprüften Dolmetscher oder Übersetzer oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer übersetzen zu lassen.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen und Berechnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.